

Die Stadt Dettelbach erlässt auf Grund von Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

**Verordnung der Stadt Dettelbach über das
Taubenfütterungsverbot für die Ortsteile
(Taubenfütterungsverbotsverordnung – Ortsteile)**

§ 1

Fütterungsverbot

- (1) Es ist im gesamten Ortsgebiet der Gemeinde Dettelbach und Ortsteilen verboten, verwilderte Tauben zu füttern. Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden. Füttern ist jegliches mengenmäßig unabhängige Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungs- und Futtermitteln, die zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind von der Stadt Dettelbach veranlasste Maßnahmen.

§ 2

Duldungsverpflichtung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Dettelbach oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden. Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahme oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber der Stadt Dettelbach nicht.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Dettelbach, 24.10.2022
Stadt Dettelbach

Matthias Bielek
Erster Bürgermeister